

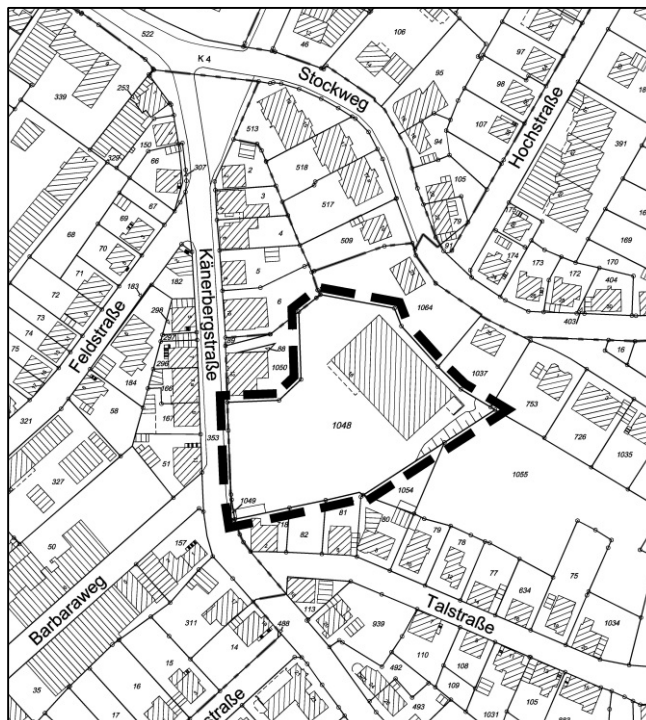
# Bekanntmachung der Universitätsstadt Siegen

## Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 412 "Lebensmittelmarkt Känerbergstraße" im Stadtteil Weidenau (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB)

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 412 "Lebensmittelmarkt Känerbergstraße" als Satzung sowie den dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung beschlossen.

Eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5.186 m<sup>2</sup> und liegt im Stadtteil Weidenau. Es besteht ausschließlich aus dem Grundstück mit der Anschrift "Känerbergstraße 16" (Gemarkung Weidenau, Flur 4, Flurstück 1048) und ist im nachfolgenden Lageplan umgrenzt:



Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Vergrößerung der Verkaufsfläche von 770 m<sup>2</sup> auf 970 m<sup>2</sup> geschaffen.

### Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes / der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 412 "Lebensmittelmarkt Känerbergstraße" schriftlich gegenüber der Stadt Siegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 412 "Lebensmittelmarkt Känerbergstraße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 412 "Lebensmittelmarkt Känerbergstraße" in Kraft und überdeckt die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 "Art und Maß der baulichen Nutzung". Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 412 "Lebensmittelmarkt Känerbergstraße" wird mit dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an in der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Siegen, Lindenplatz 7, 2. Obergeschoss, Zimmer 222 "Servicestelle Bauberatung", während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Hinweise gemäß § 7 GO NRW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne und deren Aufhebung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sowie deren Aufhebung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hingewiesen.

Siegen, 01.07.2015

Steffen Mues  
Bürgermeister